

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

| | |
|-------|-----------------------------|
| Datum | 27. August 2015 |
| Zahl | 01-VD-BG-8819/4-2015 |

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

| | |
|-----------|---------------------------|
| Auskünfte | |
| Telefon | 050 536 108 |
| Fax | 050 536 10800 |
| E-Mail | Abt1.Verfassung@ktn.gv.at |

| | |
|-------|---------|
| Seite | 1 von 3 |
|-------|---------|

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-
Novelle 2015); Begutachtung; Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Per E-Mail: abt52@bmlfuw.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 22. April 2015, Zl. BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015, ho. eingelangt am
20. Juli 2015, übermittelten Entwurf einer AWG-Novelle 2015 wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wäre dahingehend zu überarbeiten, dass die anlässlich der Beratungen des Länderarbeitskreises Abfallwirtschaft am 28. und 29. April 2015, der Abfallrechtsreferententagung am 19. und 20. Mai 2015 und der LandesumweltreferentInnen-Konferenz am 29. Mai 2015 erörterten Anliegen berücksichtigt werden:

a) Aufnahme einer weitergehenden Verordnungsermächtigung für Eingangsbeschränkungen von Schadstoffen in mitverbrannten Abfällen unter Berücksichtigung der Einbringung von Ersatzrohstoffen:

Gesetzlich wird noch vielfach die Begrenzung von Emissionen nach dem Stand der Technik normiert. Anlagenspezifische Emissionsgrenzwerte sind in mehreren Verordnungen enthalten (siehe auch die Schadstoffgrenzwerte nach der Abfallverbrennungsverordnung, z.B. für Schwermetalle, für Abfälle zur Mitverbrennung und zur Anerkennung des Abfallendes).

Zwar wurden bereits einige Eingangsbeschränkungen für Abfälle bzw. Ersatzrohstoffe, die mitbehandelt werden, eingeführt (Leitfaden des Bundesministeriums), jedoch bedürfte es aus ho. Sicht einer stärkeren Differenzierung der Schadstoffbeschränkungen im Input. In diesem Sinn wären weitergehende verbindliche Input-Kriterien beim Einsatz von Ersatzbrennstoffen und Ersatzrohstoffen in thermischen Anlagen korrespondierend zur Verfahrenstechnologie festzulegen. Ferner bedarf es eines über den Leitlinien-Charakter hinausgehenden rechtlichen Rahmens sowohl für Ersatzbrennstoffe als auch Ersatzrohstoffe.

Ein konkreter Vorschlag wird durch ein Bund-Länder-Expertengremium – einzurichten auf Grund eines Beschlusses der LandesumweltreferentInnen-Konferenz vom 29. Mai 2015 – ausgearbeitet werden.

Die geplante AWG-Novelle sollte zum Anlass genommen werden, durch Änderung des § 65 AWG 2002 die Grundlagen für Regelungen der oben beschriebenen Art in der Abfallverbrennungsverordnung zu schaffen.

b) Aufnahme gesetzlicher Bestimmungen zur Bescheidkonsolidierung:

Während nach § 22 des Umweltmanagementgesetzes EMAS-zertifizierte Unternehmen die Erlassung eines auf bundesrechtlichen Vorschriften begründeten konsolidierten Genehmigungsbescheides beantragen können, besteht im Abfallwirtschaftsrecht lediglich die Möglichkeit, einen Feststellungsbescheid im Hinblick auf Abfallarten und –mengen (§ 6 AWG 2002) zu erlassen bzw. Auflagen anzupassen (§ 62 AWG 2002). Aus ho. Sicht sollte jedoch eine Bescheidkonsolidierung nicht nur für EMAS-zertifizierte Betriebe, sondern auch für solche ohne EMAS-Zertifikat möglich sein; dies auf Antrag des Konsensinhabers oder auf amtswegige Veranlassung hin. Daher wird angeregt, die für eine Bescheidkonsolidierung erforderlichen Grundlagen im AWG 2002 zu verankern.

c) Einführung von Betriebsbewilligungen:

Im AWG 2002 sollten die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um im Rahmen einer Betriebsbewilligung für (allenfalls bestimmte Typen von) Anlagen (wie z.B. Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen, Seveso-Betriebe und IPPC-Anlagen) die Übereinstimmung der errichteten Anlage mit der erteilten Bewilligung unter allfälliger Genehmigung geringfügiger Änderungen vor der Inbetriebnahme der Anlage behördlich prüfen zu können.

d) Objektivierung der betrieblichen Eigenkontrolle:

In der Bewilligungspraxis ist verstärkt die betriebliche Eigenkontrolle und die Durchführung der Emissionsmessungen durch die seitens der betroffenen Unternehmen selbst gewählten und honorierten Befugten zu beobachten. Um hiebei Interessenkonflikte zu vermeiden und eine objektive Kontrolle sicherzustellen, sollte die Novellierung des AWG 2002 zum Anlass genommen werden, gesetzliche Bestimmungen dahingehend vorzusehen, dass die Befugten für Emissionsmessungen im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle – bei Kostentragung durch die Unternehmen – von der Behörde bestellt und nicht mehr durch die kontrollierten Unternehmen selbst ausgesucht werden.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs:

Zu Z 27 (betr. § 26 Abs. 6):

Im Gesetzestext selbst und nicht bloß in den Erläuterungen wäre klarzustellen, dass die Meldung an die Behörde zu richten ist.

Zu Z 33 (betr. §§ 59a ff):

Bezweifelt wird, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU, die Beteiligung der Öffentlichkeit betreffend, insbesondere deren Art. 15 und 23, ausreichend umgesetzt werden.

Zu Z 43 (betr. § 75b):

Der vorgeschlagene § 75b wird voraussichtlich einen erheblichen zusätzlichen Aufwand auf Seiten der Behörde verursachen.

Zweckmäßig wäre es, den im § 75 Abs. 1 verwendeten Begriff „bisher Verfügungsberechtigter“ im Katalog der Begriffsbestimmungen des § 2 zu definieren. Dies gilt auch für den Begriff „Betriebsinhaber“ (siehe dazu die Definition in den Erläuterungen).

Da insbesondere die ordnungsgemäße Zwischenlagerung der beschlagnahmten Abfälle ein Problem darstellt, sollte § 75 Abs. 2 eine Grundlage dafür schaffen, dass ausreichend geeignete Lagerplätze zur Verfügung stehen. Für Abfälle, deren Transport mit erheblichen Kosten verbunden ist, sollte die Befugnis normiert werden, diese am Ort der Beschlagnahme zwischenzulagern, sofern dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen zu erwarten ist.


Zumindest in den Erläuterungen zu Abs. 5 wäre klarzustellen, in welcher Form (Bescheid) die Festsetzung der Vorauszahlung für die voraussichtlich erwachsenden Kosten zu erfolgen hat.

Im Zusammenhang mit § 75 Abs. 6 sollte klargestellt werden, dass es auf die Rechtskraft des Verfalls ankommt; damit wären allfällige Zweifel auszuschließen, dass schon unmittelbar nach Bescheiderlassung eine nutzbringende Verwertung eingeleitet werden darf.

Zweckmäßig wäre es, den im § 75 Abs. 7 verwendeten Begriff „bisheriger Eigentümer“ im Katalog der Begriffsbestimmungen des § 2 – zumal im Verhältnis zum ansonsten gebrauchten und bestimmten Begriff „Abfallbesitzer“ – zu definieren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

| | |
|--|---|
|  LAND KÄRNTEN | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden. |
|--|---|